

Auszug aus der Leistungsrichterordnung dhv:

§ 4 Bewerbung zum Leistungsrichter-Anwärter / persönliche Voraussetzungen

- 4.1 Der LRA-Bewerber muss am Tage seiner Bewerbung das 21. Lebensjahr vollendet und darf das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.
- 4.2 Er muss dem VDH-Mitgliedsverband mindestens fünf Jahre als Mitglied angehören und darf innerhalb des VDH nur als Leistungsrichter in insgesamt zwei Sportarten (Sparten) registriert sein. Mit Genehmigung des VDH sind Ausnahmen von diesen Voraussetzungen möglich.
- 4.3 In der Sportsparte, in der er die Ausbildung zum Leistungsrichter anstrebt, muss er folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen:
- 4.3.1 Agility
- ist Inhaber des VDH Sachkundenachweises Ausbilder der Sportart Agility
 - ist mindestens ein Jahr als ausgebildeter Trainer für Agility und Trainertätigkeit gewesen
 - wurde bei mehreren Prüfungen/Wettkämpfen als Prüfungs-/Wettkampfleiter eingesetzt
 - hat mindestens einen Hund in der VDH-Begleithundprüfung selbst ausgebildet und erfolgreich geführt
 - ist als Teilnehmer in mindestens 20 Agility-Prüfungen/-Wettkämpfen gestartet
 - hat einen Hund in den Prüfungsstufen A I – A III selbst ausgebildet und mit Erfolg auf Prüfungen geführt
 - besitzt Kenntnisse über die Ausbildung und Prüfung zum Teamtest
- 4.3.2 Obedience
- ist Inhaber des VDH Sachkundenachweises für Ausbilder der Sportart Obedience
 - ist mindestens ein Jahr als Übungsleiter tätig gewesen
 - wurde bei mehreren Prüfungen/Wettkämpfen als Prüfungs-/Wettkampfleiter eingesetzt
 - hat mindestens einen Hund in der VDH-Begleithundprüfung selbst ausgebildet und erfolgreich geführt
 - hat einen Hund in den Prüfungsstufen Obedience 1-3 ausgebildet und mit Erfolg auf 20 Prüfungen geführt
 - besitzt Kenntnisse über die Ausbildung und Prüfung zum Teamtest
- 4.3.3 Turnierhundsport
- ist Inhaber des VDH Sachkundenachweises für Übungsleiter der Sportart Turnierhundsport
 - ist mindestens 1 Jahr als Übungsleiter tätig gewesen
 - wurde bei mehreren Prüfungen/Wettkämpfen als Prüfungsleiter im Auswertungsbüro-/Wettkampfleiter eingesetzt
 - hat mindestens einen Hund in der VDH-Begleithundprüfung selbst ausgebildet und erfolgreich geführt
 - hat einen Hund in den Prüfungsstufen VK 1 und 2 selbst ausgebildet und mit Erfolg auf Prüfungen geführt
 - hat bei mindestens 20 Vierkämpfen erfolgreich teilgenommen
 - besitzt Kenntnisse über die Ausbildung und Prüfung zum Teamtest
- 4.3.4 Vielseitigkeitssport
- ist Inhaber des VDH Sachkundenachweises für Ausbilder der Sportart VPG
 - ist als Ausbildungsleiter tätig gewesen
 - ist als Schutzdiensthelfer tätig gewesen. Weibliche LR-Bewerber und Körperbehinderte können statt der praktischen Helferarbeit Kenntnisse durch Seminarbescheinigungen für besuchte VPG Seminare belegen
 - wurde bei mehreren Prüfungen als Prüfungsleiter eingesetzt

- hat mindestens zwei Hunde selbst ausgebildet und diese in den Stufen VPG/IPO I bis III im dhv oder einem anderen vom VDH-Mitglied anerkannten Verband mit Erfolg auf Prüfungen geführt
- hat mit diesen oder anderen Hunden eine FH-Prüfung und BH/VT-Prüfung erfolgreich abgelegt
- besitzt Kenntnisse über die Ausbildung und Prüfung zum Teamtest hat die persönlicher Eignung, die durch den Vorstand des MV oder zwei von ihm beauftragten Personen ausdrücklich festzustellen ist, nachzuweisen
- Eine als Diensthundführer bestandene Diensthundlehrwartprüfung und der dreimonatige Einsatz als Diensthundlehrwart sind der Tätigkeit in den MV gleichgestellt. Weiterhin sind sportliche Aktivitäten in einem Mitgliedsverein des dhv nachzuweisen.

- 4.4 Dem Antrag zum Leistungsrichter Anwärter-Bewerber sind beizufügen:
- 4.4.1 Ein selbstverfasster Lebenslauf des Bewerbers unter Einschluss des sportlichen Werdegangs innerhalb des dhv oder eines anderen VDH-Mitgliedsverbandes.
- 4.4.2 Eine Bewerbung mit der Erklärung, die Kosten der Ausbildung zum LR selbst zu tragen und vorbehaltlos zur erforderlichen Ausbildung und Verwendung als Leistungsrichter im dhv zur Verfügung zu stehen.
- 4.4.3 Eine Erklärung, dass der Bewerber für körperliche Schäden oder eintretende Vermögensschäden in Folge der Ausbildung zum LR oder bei der späteren Ausübung des Leistungsrichteramtes keine Ansprüche gegenüber dem dhv geltend macht, soweit nicht ein Verschulden Dritter vorliegt.
- 4.4.4 Eine Erklärung, dass der Bewerber nach der Zulassung zum LRA seine Richtertätigkeit im dhv ausübt und sich generell nicht um die Übernahme in die Richterliste eines RZV bemüht. Bei Nichtbeachten dieser Erklärung wird er aus der dhv-LR-Liste gestrichen und muss seinen LR-Ausweis an den dhv zurückzugeben.
- 4.4.5 Die Benennung eines dhv-LR, der über den Werdegang des Bewerbers Auskunft geben kann und bereit ist, ihn während der Anwartschaft zu betreuen und evtl. zusätzlich zu beschulen (Patenrichter).
- 4.4.6 Eigene Bestätigung des in 4.4.5 benannten dhv-LR.
- 4.4.7 Zwei Lichtbilder
- 4.5 Die Unterlagen hat der Bewerber in dreifacher Ausfertigung seinem Vereinsvorsitzenden bis spätestens 15.07. eines Jahres einzureichen. Dieser gibt sie mit eigener Stellungnahme unter Mitzeichnung eines zweiten Vorstandsmitgliedes an den Vorstand des dhv-Mitgliedsverbandes (dhv-MV).

Unter Beifügen von Stellungnahmen des dhv-MV-Vorsitzenden und des Verantwortlichen der Sportsparte des Mitgliedsverbandes werden die Unterlagen an den Verantwortlichen gemäß § 3 im dhv weiter geleitet. Nach Eingang der Bewerbungsunterlagen erfolgt die Veröffentlichung im dhv unter Bezeichnung der Einspruchsfrist gegen die Bewerbung.

- 4.6 Der Verantwortliche für das Leistungsrichterwesen der jeweiligen Sportsparte im dhv entscheidet über die Zulassung des Bewerbers zum LRA. Bei Nichterfüllen der Voraussetzungen entscheidet der Verantwortliche für das Leistungsrichterwesen der jeweiligen Sportsparte im dhv in Abstimmung mit dem dhv Präsidium über die Zulassung zum LRA.
- 4.7 Alle Instanzen leiten die Unterlagen des LRA-Bewerbers innerhalb eines Zeitraumes von höchstens sechs Wochen weiter.
- 4.8 Die Ernennung oder die Ablehnung des Antrages ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung für die Ablehnung als LRA kann der Bewerber nicht verlangen. Eine Durchschrift des Bescheides erhält der Verantwortliche für das Leistungsrichterwesen der Sportsparte des dhv Mitgliedsverbandes.
- 4.9 Einem nicht zugelassenen LRA-Bewerber bleibt es freigestellt, sich nach frühestens zwei Jahren erneut als LRA zu bewerben. In diesem Falle haben alle beteiligten Stellen so zu verfahren, als sei die Bewerbung erstmalig erfolgt.